

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Euscher GmbH & Co. KG

I. Geltung

1. Wir liefern und fertigen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen gegenüber Industrie, Handel, Gewerbe, Verbände, kommunale Einrichtungen und vergleichbare Institutionen, nicht gegenüber Privatpersonen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie in Textform (§ 126b BGB) bestätigen.

II. Angebote und Vertragsschlüsse

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich. Jeder Auftrag des Kunden ist verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischer Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Insbesondere enthalten Erklärungen unsererseits im Zusammenhang mit unserem Angebot (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf unserer ausdrücklichen Erklärung in Textform.
4. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages

unsererseits den Liefergegenstand bzw. Vormaterialien nicht erhalten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des Abschnitt IX. unberührt. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. von Vormaterialien informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Kunden im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

5. Der Kunde ist zur Abnahme der Lieferung verpflichtet. Sollte die Abnahme einer Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert werden, sind wir berechtigt, durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn ein etwaiges Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem wir uns in Verzug befinden, es sei denn, dass wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Wir sind in einem solchen Fall verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unserem Kunden unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, unsere Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager netto Kasse, nicht abgeladen zuzüglich Umsatzsteuer oder ab Werk zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten (Erhöhung der Löhne, Gehälter, Material- oder Rohstoffpreise o.ä.), die im vereinbarten Preisen enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtig oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen sowie ebenfalls nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfanges verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Wir behalten uns das Recht vor, die im Auftrag vorgegebenen Stückzahlen bis zu 10 % zu über- bzw. zu unterschreiten. Bei unterschreitenden Stückzahlen kann eine Nachlieferung nicht erfolgen.
5. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
6. Im Falle des Lieferverzugs hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt IX. dieser Bestimmungen.

V. Zahlung/Verrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung unserer Forderungen müssen bar nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders festgelegt oder auf dem Rechnungsformular anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisungen auf einem von uns angegebenen Bankkonto sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltslose Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung in Textform und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs-, Diskont- und Bankspesen.
3. Sollten wir Wechsel ausstellen und dem Kunden oder auf seine Weisung einem Dritten aushändigen, insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren, so gilt erst die Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen als Zahlung, insbesondere im Sinne der Bestimmungen der Nr. VI. dieser Bedingungen (Eigentumsvorbehalt), auch wenn wir den Kaufpreis bereits früher durch Barzahlung, Scheck, Banküberweisung oder in sonstiger Weise erhalten haben.
4. Wir stehen nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
5. Gerät der Kunde ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, so sind wir im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB sowie eine Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel. Weiterhin sind wir berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen. § 321 BGB bleibt unberührt.
7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig.
8. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.
9. Im Falle des Vorhandenseins etwaiger Mängel steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, sowie für die Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
2. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis alle, auch zukünftigen, Forderungen getilgt sind, die uns gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Werden die gelieferten Waren bearbeitet oder verarbeitet, so geschieht dies lediglich in unserem Auftrage; Eigentümer der etwa durch die Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen neuen Sachen sind wir. Durch die Bearbeitung oder Verarbeitung erwirbt der Kunde keinerlei Ansprüche uns gegenüber. Für ein vom Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware etwa bereits erworbenes Anwartschaftsrecht gilt jedoch ausnahmsweise folgendes: An der be- oder verarbeiteten Ware erhält er ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb, dessen Wert anhand des bereits gezahlten Teils des vertraglich vereinbarten Kaufpreises zu ermitteln ist. Tritt infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung oder in sonstiger Weise eine Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit Sachen ein, die im Eigentum dritter Personen stehen, so erwerben wir an dem Ergebnis dieses Vorgangs Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB.
3. Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware nur nach Weiterverarbeitung und nur unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Zu einer Weiterveräußerung in unverarbeitetem Zustand ist der Kunde dagegen nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die abgetretenen Forderungen erwirbt. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im

Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen bereits jetzt an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird in unserem Eigentum stehende Ware im Rahmen eines Werkvertrages verarbeitet, so wird hiermit die Werklohnforderung in Höhe des von uns in Rechnung gestellten Preises für die verarbeitete Ware an uns abgetreten.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Kunden auch nicht auf Grund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten oder ähnliches), insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, bis die Überschreitung nicht mehr als 20 % beträgt.
8. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zwecke gegebenenfalls den Betrieb oder das Lager des Kunden zu betreten. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
9. Wir können vom Kaufvertrag oder Teilen des Kaufvertrags durch Erklärung in Textform zurücktreten, falls der Kunde zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Kunden eintritt, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder der Kunde Insolvenzantrag gestellt hat. Das

Rücktrittsrecht ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens auszuüben. Der Kunde hat uns unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der Zahlungseinstellung zu informieren. Unterlässt der Kunde eine solche Mitteilung, ist er verpflichtet, an uns einen pauschalen Betrag von 5% des Warenwertes zu zahlen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

VII. Versand, Gefahrübernahme, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Die Ware wird verpackt geliefert, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Verpackungen werden an unserem Lager zurückgenommen; Kosten des Kunden für den Rücktransport dorthin oder seine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wir bestimmen Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franco- oder frei Hauslieferung, auf den Kunden über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Wir sind zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt.
6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VIII. Compliance mit EU-Recht

1. Der Einführer/Käufer verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.
2. Der Importeur/Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Importeur/Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und der Exporteur/Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Beendigung des Abkommens; und eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Importeur/Käufer informiert die Euscher GmbH & Co. KG unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer stellt der Euscher GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

IX. Gewährleistung

1. Für Abweichungen der von uns gelieferten Ware von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit haften wir ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere den folgenden Vorschriften:
6. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

7. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von einer etwaig vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
9. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge sind wir ausschließlich nach unserer Wahl berechtigt, die beanstandete Ware zurückzunehmen und an ihrer Stelle mangelfreie Ware zu liefern oder nachzubessern. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen oder vom Vertrag zurücktreten, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach erfolglosem zweitem Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden wird insgesamt ausgeschlossen.
10. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.
11. Für nachgebesserte Ware oder Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
12. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB gilt Satz 1 nicht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Diese Verjährungsfrist und der Fristbeginn gelten auch bei Pflichtverletzungen außerhalb von Sach- und Rechtsmängeln. Die Verjährung wird nicht durch solche Verhandlungen gehemmt, die auf Wunsch des Kunden begonnen werden.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt 12 Monate ab Liefertermin.
4. Die Verjährungsfrist nach Abs. 3 gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
5. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes
 - b. Die Verjährungsfrist gem. Abs. 3 gilt im übrigen auch dann nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der unter Abs. 3 genannten Frist die gesetzlich anwendbaren Fristen unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB.
 - c. Die Verjährungsfrist gem. Abs. 3 gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand für sämtliche sich

aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist Bielefeld. Wir können den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2. Soweit aufgrund des vorstehenden Absatzes oder mangels vertraglicher Vereinbarung Regelungslücken bestehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich auf eine Vereinbarung hinzuwirken, die rechtlich und wirtschaftlich dem nach dem Gesamtinhalt des Vertrages unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen gewollten entspricht.